

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2017

Nr. 2017/1215

Bolken: Abfallreglement und Tarifanhang zum Abfallreglement

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 25. Januar 2017 ersuchte die Einwohnergemeinde Bolken um Genehmigung der Änderungen in § 13 Abs. 5 und § 13 Abs. 7 des Abfallreglements sowie der Änderungen im Tarifanhang zum Abfallreglement. Der Gemeinderat beschloss die Änderungen im Tarifanhang zum Abfallreglement am 21. November 2016. Die Gemeindeversammlung beschloss die Änderungen in § 13 Abs. 5 und § 13 Abs. 7 des Abfallreglements am 14. Dezember 2016.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Die Änderungen in § 13 Abs. 5 und § 13 Abs. 7 des Abfallreglements sowie die Änderungen im Tarifanhang zum Abfallreglement können genehmigt werden.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Die Änderungen in § 13 Abs. 5 und § 13 Abs. 7 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Bolken sowie die Änderungen im Tarifanhang zum Abfallreglement werden genehmigt.

- 3.2 Die Einwohnergemeinde Bolken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigten Änderungen in § 13 Abs. 5 und § 13 Abs. 7 des Abfallreglements sowie der genehmigten Änderungen im Tarifanhang zum Abfallreglement

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit genehmigten Änderungen in § 13 Abs. 5 und § 13 Abs. 7 des Abfallreglements sowie der genehmigten Änderungen im Tarifanhang zum Abfallreglement

Amt für Raumplanung, mit genehmigten Änderungen in § 13 Abs. 5 und § 13 Abs. 7 des Abfallreglements sowie der genehmigten Änderungen im Tarifanhang zum Abfallreglement

Einwohnergemeinde Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken, mit Rechnung und mit genehmigten Änderungen in § 13 Abs. 5 und § 13 Abs. 7 des Abfallreglements sowie der genehmigten Änderungen im Tarifanhang zum Abfallreglement **(Einschreiben)**